



**Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren
für die öffentliche Abfallbeseitigung
(Abfallgebührensatzung — AGS)**

Vom 23.09.2021

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Inkrafttreten

**§1
Gebührenerhebung**

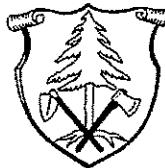
Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsseinrichtung Gebühren.

**§2
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Säcken für Abfälle zur Beseitigung bzw. Bioabfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallbeseitigungseinrichtung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner bzw. mehrere Teileigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

**§3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem der Gemeinde bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse für Restmüll und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.



- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Masse der Abfälle, gemessen in Megagramm. Besteht die Abfälle nur aus Grünabfällen, bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die vierzehntägige Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei einem Restmüllgefäß mit einem Volumen von

1. 60 Liter	15,58 €
2. 80 Liter / 90 Liter	19,87 €
3. 110 Liter / 120 Liter	25,87 €
4. 240 Liter	49,02 €
5. 770 Liter	151,16 €
6. 1.100 Liter	211,30 €

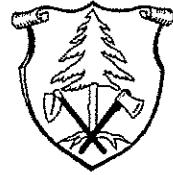
- (2) Bei häufigerer Abfuhr werden die vorstehend geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.
(3) Die Gebühr für einen Kunststoffmüllsack für das Beseitigen von Restmüll beträgt 5,90 Euro.
(4) Die Gebühr für einen Papiersack für das Verwerten von Bio- oder Gartenabfällen beträgt 3,90 Euro.
(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bemisst sich nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München bzw. den jeweils geltenden Gebühren für das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen in der Landeshauptstadt München sowie zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand für das Einsammeln und Transportieren.

§5 Entstehen der Gebührentschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührentschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Im Weiteren entstehen die Gebühren mit Beginn eines neuen Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 ändern.
(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührentschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührentschuld mit der Übergabe der Abfälle.
(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührentschuld mit dem Beginn des Abtransports der Abfälle durch die Gemeinde.

§6 Fälligkeit der Gebührentschuld

- (1) Die entstandenen Gebühren nach § 4 Abs. 1 bzw. entsprechende Vorauszahlungen der im laufenden Vierteljahr voraussichtlich entstehenden Gebühren sind mit den jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Beträgen fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.



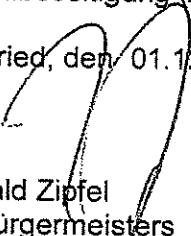
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

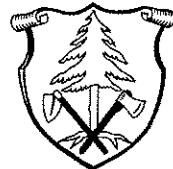
**§7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren für die öffentliche Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 04.12.2017 außer Kraft.

Neuried, den 01.12.2021


Harald Zipfel
1. Bürgermeisters



**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren
für die öffentliche Abfallbeseitigung
(Abfallgebührensatzung – AGS)**

vom 25.11.2025

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)) und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) erlässt die Gemeinde Neuried folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren für die öffentliche Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 23.09.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die vierzehntägige Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei einem Restmüllgefäß mit einem Volumen von
 1. 60 Liter 16,73 €
 2. 80 Liter / 90 Liter 21,21 €
 3. 110 Liter / 120 Liter 27,47 €
 4. 240 Liter 51,67 €
 5. 770 Liter 159,74 €
 6. 1.100 Liter 222,58 €
- (2) Bei häufigerer Abfuhr werden die vorstehend geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.
- (3) Die Gebühr für einen Kunststoffmüllsack für das Beseitigen von Restmüll beträgt 6,40 Euro.
- (4) Die Gebühr für einen Papiersack für das Verwerten von Bio- oder Gartenabfällen beträgt 3,90 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bemisst sich nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München bzw. den jeweils geltenden Gebühren für das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen in der Landeshauptstadt München sowie zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand für das Einsammeln und Transportieren.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuried, den 26.11.2025

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

